



TISCHLEIN DECK DICH

Lebensmittelrettung – Lebensmittelhilfe

Statuten

Verein *Tischlein deck dich*

25. Mai 2024

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Verein *Tischlein deck dich*

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Winterthur.

Art. 3 Zweck

Der gemeinnützige sowie politisch unabhängige und konfessionell neutrale Verein rettet einwandfreie Lebensmittel vor der Vernichtung und verteilt diese direkt oder indirekt an armutsbetroffene Menschen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Ergänzend dazu werden einwandfreie Waren des täglichen Gebrauchs (wie Non-Food-Artikel) an Privathaushalte verteilt.

Der Verein engagiert sich für einen respektvollen Umgang mit Lebensmitteln und agiert als Brückenbauer zwischen der Lebensmittelproduktion, -industrie, -handel und Privatpersonen, die sich in finanziellen Engpässen befinden.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen oder Selbsthilfe-Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein können ausschliesslich natürliche Personen sein, welche sich aktiv für den Verein engagieren. Mit der Aufnahme eines freiwilligen Engagements beim Verein *Tischlein deck dich* und nach Bestätigung durch die Geschäftsstelle wird die Mitgliedschaft im Verein erworben. Amtierende Vorstandsmitglieder gelten ebenfalls als aktiv tätige Freiwillige.

Die Mitglieder sind das Herz des Vereins und gewährleisten die Lebensmittelabgabe gemäss dem Leitbild und den Regeln des Vereins. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet automatisch mit der Beendigung des aktiven Engagements.

Der Austritt als Mitglied aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

Art. 6 Ausschlussung

Ein Mitglied kann bei Missachtung der Vereinswerte und Vorgaben durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es besteht keine interne Rekursmöglichkeit gegen den Ausschluss.

III. Finanzen, Haftung

Art. 7 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus

- a. Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- b. Erlösen aus Dienstleistungen, Veranstaltungen und Sammlungen
- c. Spenden und sonstigen Zuwendungen

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen, welche innerhalb von vier Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief spätestens 8 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt wurden.

Art. 11 Vorsitz

Vorsitz der Mitgliederversammlung ist das Präsidium und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitz schlägt die Stimmenzähler zur Wahl vor.

Über die Mitgliederversammlung wird zumindest ein Beschlussprotokoll erstellt. Das Protokoll ist vom Vorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Virtuelle Durchführung

Die Mitgliederversammlung kann virtuell abgehalten werden und/oder der Vorstand kann die virtuelle Teilnahme an einer physisch abgehaltenen Mitgliederversammlung ermöglichen. Der Vorstand stellt sicher, dass die Kommunikation mit den auf elektronischem Wege partizipierenden Mitgliedern möglich ist und dass die Wahl- und Abstimmungsergebnisse korrekt und rechtsverbindlich festgestellt werden können.

Art. 13 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz durch Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins und für die Änderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Der Antrag zur geheimen Abstimmung oder Wahl muss spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Durchführung.

Art. 16 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstands; inkl. der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- f. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- g. Änderung der Vereinsstatuten
- h. Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens

B. Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung, Konstituierung

Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Präsidium.

Art. 18 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind mehrmals wiederwählbar.

Art. 19 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins vorbehältlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- b. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- e. Erteilung der Unterschriftsberechtigungen
- f. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten
- h. Erlass eines Organisationsreglements und weiterer Reglemente, Richtlinien und Weisungen
- i. Beschlussfassung über Anhebung von juristischen Prozessen, Klagerückzug und Klageunterziehung
- j. Abschluss von Verträgen
- k. Wahl des Geschäftsführers und Mitglieder von Kommissionen und Projektteams
- l. Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung nach Entscheid des Vorstandes ausgerichtet werden.

Art. 20 Geschäftsstelle

Der Vorstand delegiert die operative Führung des Vereins gemäss dem Organisationsreglement an die Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers.

Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Sie wird vom Vorstand beaufsichtigt und erstattet ihm regelmässig Bericht. Sie ist verantwortlich für eine gezielte, wirkungsvolle und kostenbewusste operative Führung des Betriebs.

Art. 21 Revisionsstelle

Ist der Verein zur ordentlichen Revision gemäss Art. 69b ZGB verpflichtet, wählt die Mitgliederversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 728a ff. OR).

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so wählt die Mitgliederversammlung einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle, welcher die Jahresrechnung eingeschränkt prüft. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 729 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 729a ff. OR).

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 22 Bestimmungen zum Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse werden anderen Vereinsmitgliedern zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte oder ausschliesslich zum Zweck der internen Absprache und Vernetzung bekanntgegeben.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 15 Abs. 2 der Vereinsstatuten.

Art. 24 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer oder mehreren steuerbefreiten Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Zuwendung entscheidet die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 25 Fusion

Im Falle einer Fusion mit einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes gemäss Fusionsgesetz.

Art. 26 Handelsregistereintragung

Der Verein ist im Handelsregister des Kantons Zürich eintragen.

Art. 27 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2024 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Versionen.

Winterthur, 25. Mai 2024

Verein *Tischlein deck dich*

Der Präsident



Nicolas Gueissaz

Der Protokollführer



Alex Stähli

Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung.